

(3) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe haben die übernommene Gebrauchtware sorgfältig aufzubewahren, sie auf eigene Kosten versichern zu lassen und unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers zu verkaufen sowie dem Auftraggeber den Verkauf unverzüglich mitzuteilen.

(4) Werden in Kommission übernommene Gebrauchtwaren in der vertraglich vereinbarten Verkaufsfrist oder spätestens nach 4 Monaten nicht verkauft, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese zurückzunehmen.

(5) Hat der Auftraggeber die Gebrauchtware nicht innerhalb der vereinbarten Rücknahmefrist abgeholt, so ist die Verkaufseinrichtung des Betriebes berechtigt, je Vertrag und für jede angefangene Woche 2 M Lagergebühr zu berechnen.

(6) Hat der Auftraggeber 2 Monate nach Ablauf der vereinbarten Rücknahmefrist die Sache nicht abgeholt, ist die Verkaufseinrichtung des Betriebes berechtigt, die Sache zu verkaufen oder in sachgemäßer Weise anderweitig zu verwerten. Diese Absicht ist dem Auftraggeber spätestens 1 Monat vor Verkauf oder Verwertung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Zeitwert des Vertragsgegenstandes unter 20 M liegt. Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers ihm den durch den Verkauf oder die Verwertung erzielten Erlös bis zum Ablauf 1 Jahres nach Verkauf bzw. Verwertung herauszugeben. Vom Erlös sind die der Verkaufseinrichtung des Betriebes entstandenen Aufwendungen abzuziehen. Nach Ablauf der Frist ist der Erlös an das zuständige Staatsorgan abzuführen.

§ 9

Auszuhrender Betrag

Von den Verkaufseinrichtungen der Betriebe ist

- a) beim Ankauf von Gebrauchtwaren dem Veräußerer ein Betrag, der sich errechnet aus dem getaxten Zeitwert abzüglich einer Handelsspanne
- bei Möbeln in Höhe von 22 %,
 - bei Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren in Höhe von 20 %,
 - bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 15 %;
- b) bei in Kommission übernommenen Gebrauchtwaren dem Auftraggeber ein Betrag, der sich zusammensetzt aus dem erzielten Verkaufserlös abzüglich einer Handelsspanne
- bei Möbeln in Höhe von 20 %,
 - bei Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren in Höhe von 16 %,
 - bei allen übrigen Gebrauchtwaren in Höhe von 13 %
- auszahlen. Über die Handelsspanne hinaus sind die angefallenen Kosten, die vom Veräußerer/Auftraggeber zu tragen sind, in Abzug zu bringen.

§ 10

Aufwendungsersatz

(1) Kommt nach erfolgter Taxierung in den Räumen des Veräußerers/Auftraggebers der Abschluß eines Vertrages aus Gründen, die vom Veräußerer/Auftraggeber zu vertreten sind, sofort oder zu dem vereinbarten Zeitpunkt nicht zustande, hat dieser an die Verkaufseinrichtung des Betriebes bei einem getaxten Zeitwert der Gebrauchtware (insgesamt)

bis 10,- M	= —,50 M
25,- M	= 1,- M
50,- M	= 2,- M
100,- M	= 5,- M
250,- M	= 10,- M
500,- M	= 15,- M
1 000,- M	= 20,- M

und über 1 000 M je angefangene 500 M weitere 5 M als Aufwendungsersatz zu zahlen.

(2) Kommt bei der Übernahme in Kommission der Verkauf von Gebrauchtwaren nicht zustande, hat der Auftraggeber

an die Verkaufseinrichtung des Betriebes für die entstandenen Kosten einen Aufwendungsersatz gemäß Abs. 1 zuzüglich der für An- und Rücktransport angefallenen Kosten zu zahlen.

§ 11

Taxierung und Transport

(1) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe haben bei sperrigen und/oder schwerlastigen Gebrauchtwaren auf Wunsch des Veräußerers/Auftraggebers die Taxierung an dem von ihm genannten Ort vorzunehmen, soweit dieser innerhalb des Versorgungsbereiches liegt.

(2) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe haben auf Wunsch des Veräußerers/Auftraggebers den Transport von schwerlastigen und/oder sperrigen Gebrauchtwaren zur Verkaufseinrichtung auf Rechnung des Veräußerers/Auftraggebers zu übernehmen oder zu vermitteln.

§ 12

Teilzahlung

Für den Verkauf von Gebrauchtwaren auf Teilzahlung gelten die für den Teilzahlungsverkauf bestehenden Rechtsvorschriften.

§ 13

Garantie

(1) Die Garantiezeit für Gebrauchtwaren beträgt 3 Monate. Der Käufer kann Preisminderung oder Preisrückzahlung sowie Erstattung seiner Aufwendungen verlangen, wenn die Ware bei der Übergabe Mängel hatte, die den vertraglich vorausgesetzten Gebrauchswert erheblich mindern. Die Garantie kann in Ausnahmefällen vertraglich beschränkt oder ausgeschlossen werden. Dies bedarf der Schriftform.

(2) Garantieansprüche der Verkaufseinrichtungen der Betriebe gegenüber dem Veräußerer/Auftraggeber sind ausgeschlossen.

§ 14

Weitere Pflichten der Verkaufseinrichtungen der Betriebe beim Verkauf

(1) Die Verkaufseinrichtungen der Betriebe sind verpflichtet, innerhalb des Versorgungsbereiches sperrige und/oder schwerlastige Gebrauchtwaren gemäß den Rechtsvorschriften frei Haus zu liefern.

(2) Beim Verkauf gebrauchter Möbel sind die Verkaufseinrichtungen der Betriebe darüber hinaus verpflichtet, bei Lieferungen innerhalb des Versorgungsbereiches diese am gewünschten Ort aufzustellen. Bei Selbstabholung ist ein Rabatt von 3 % vom Kaufpreis zu zahlen.

(3) Die Kosten für das Aufstellen von gebrauchten Möbeln gehen zu Lasten der Verkaufseinrichtungen der Betriebe. Beim Selbstaufstellen von Möbeln mit Montageaufwand ist ein Rabatt in Höhe von 3 % vom Kaufpreis zu gewähren.

§ 15

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Leiter, Inhaber oder verantwortlicher Mitarbeiter einer Verkaufseinrichtung eines Betriebes, der gebrauchte Konsumgüter gewerbsmäßig an- und verkauft, vorsätzlich oder fahrlässig Gebrauchtwaren übernimmt,

1. die von der Übernahme gemäß § 1 Abs. 3 ausgeschlossen sind,
2. die hinsichtlich ihres Umfanges den Festlegungen gemäß § 5 Abs. 3 widersprechen,
3. ohne daß eine Versicherung des Veräußerers gemäß § 5 Abs. 4 vorliegt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.